



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppv/064-2301#009
Datum: 02.09.2025 02.09.2025

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

**„Bahnhof Fürstenwalde Gleiserneuerung, Gleis A17 + Erneuerung
des Gleisendabschlusses, Gleisverlängerung“,**

in der Gemeinde Fürstenwalde

im Landkreis Oder-Spree

Bahn-km 45,325 bis 45,972

der Strecke 6153 Berlin Ostbahnhof – Guben

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Granitzstr. 55-56
13189 Berlin

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Feststellender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Bahnhof Fürstenwalde Gleiserneuerung, Gleis A17 + Erneuerung des Gleisendabschlusses, Gleisverlängerung", in der Gemeinde Fürstenwalde, im Landkreis Oder-Spree, Bahn-km 45,325 bis 45,972 der Strecke 6153 Berlin Ostbahnhof – Guben entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 07.03.2025, 8 Seiten
2	Übersichten
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand 09.10.2024, Maßstab 1 : 100.000
2.2	Übersichtskarte, Planungsstand 09.10.2025, Maßstab 1 : 10.000
3	Lageplan, Planungsstand 09.10.2024, Maßstab 1 : 1.000
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 07.03.2025, 2 Seiten
5	Querprofil, Planungsstand 09.10.2024. Maßstab 1 : 100
6	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand 09.10.2024, Maßstab 1 : 1.000
7	Spurplanskizzen
7.1	Spurplanskizze vorhandener Zustand, Planungsstand 09.10.2024, o.M.
7.2	Spurplanskizze geplanter Zustand, Planungsstand 09.10.2024, o.M.
8	Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Artenschutzrechtlicher Betrachtung
8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzrechtlicher Betrachtung, Planungsstand 28.02.25, 58 Seiten
8.2	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 04.03.2025, M 1 : 1.250

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung
8.3	Maßnahmenplan, Planungsstand 07.03.2025, M 1: 1.250
9	Trassierungspläne
9.1	Trassierungsplan km 45,325 – 45,620, Planungsstand 09.10.2024, Maßstab 1 : 500
9.2	Trassierungsplan km 45,620 – 46,040, Planungsstand 09.10.2024, Maßstab 1 : 500

Als Ergänzende Unterlagen wurden zudem folgende Umweltplanerische Unterlagen eingereicht:

- „Feststellung der UVP-Pflicht, Umwelterklärung Formblatt 5“ vom 07.03.2025
- „Antrag an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree zur Zustimmung für die Durchführung des gegenständlichen Bauvorhabens und der tangierenden Vorhaben“ vom 28.02.2025
- „Bescheid zur Eingriffsgenehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree zu o.g. beantragten Bauvorhaben“ vom 25.07.2025.
- Zum Tangierenden Vorhaben Rückbau und Lückenschluss Anschlussweiche A21: „Bescheid des Eisenbahn-Bundesamt zum Entfall von Planfeststellung und Plangenehmigung für den Rückbau und Lückenschluss der Anschlussweiche A4 auf dem Bahnhof Fürstenwalde an der Eisenbahnstrecke 6524 Fürstenwalde - Alt Bliesdorf ... und der Anschlussweiche A21 an der Eisenbahnstrecke 6153 Berlin – Guben, am Bahn-km 45,9“ vom 01.09.2021.

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.4 Hinweise

A.4.1 Bauanzeigen

Auf die notwendige Anzeige des Baubeginns und der Baufertigstellung mit Nennung der zuständigen Ansprechpartner des Vorhabenträgers (Projektleiter und Bauleiter) bei der zuständigen Gemeinde wird hingewiesen.

A.4.2 Baubedingte Lärmemissionen

Auf das Erfordernis, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und die Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung (32. BlmSchV) vom 29.08.2002 zu beachten, wird hingewiesen.

Auf die Notwendigkeit, für die Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 – 06.00 Uhr (§ 10 Abs. 3 LImSchG) sowie von 0 – 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§§ 1 und 3 FTG), rechtzeitig Ausnahmezulassungen nach § 21 Abs. 1 LImSchG bzw. § 8 FTG bei den zuständigen Behörden (Immissionsschutzbehörde bzw. Ordnungsbehörde) zu beantragen, wird hingewiesen.

Es wird auf das BlmSchG hingewiesen, insbes. auf § 3 Abs. 6, § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 66, wonach sämtliche Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen sind, um vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm zu verhindern. Die Vorhabenträgerin hat demnach sicherzustellen, dass nur Baumaschinen und -geräte zum Einsatz kommen, die den geltenden Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens, Planrechtfertigung

Das Bauvorhaben hat die Verlängerung des Gleises A17 mitsamt der Erneuerung des Gleisendabschlusses zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 45,325 bis 45,972 der Strecke 6153 Berlin Ostbahnhof – Guben in Fürstenwalde.

Die Baumaßnahmen erfolgt im Zuge der Erneuerung des Gleises A17 und der damit verbundenen Erneuerung des Gleisendabschlusses und dient der Beibehaltung der Nutzlänge des Gleises A17, welches als Stumpfgleis für Baustoffzüge mit einer Länge von bis zu 630 m genutzt werden soll. Die bisherige Nutzlänge des Gleises A17 war 620 m. Die Betriebsstelle Fürstenwalde wird grundlegend durch Baustoffzüge genutzt, welche eine Länge von bis zu 630 m haben. Die Baumaßnahme ist notwendig, mithin vernünftigerweise geboten, um die Verfügbarkeit des Gleises für Baustoffzüge weiterhin sicherzustellen. Zudem führt aufgrund der aktuellen Richtlinie 800.0113 eine Neuberechnung des Gleisendabschlusses zu einer zusätzlichen Verkürzung der Nutzlänge des Gleises um 5 m. Bei einer Nichtdurchführung der Verlängerung des Gleises A17 ist mit Einschränkungen beim Abstellen langer Züge zu rechnen.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert flächenhaft im anstehenden Baugrund. Es sind keine Änderungen an anderen Entwässerungseinrichtungen, LST-Anlagen, 50Hz-Anlagen und Telekommunikationsanlagen vorgesehen.

Die Ausführung der Oberbauarbeiten und der Einsatz der Baumaschinen erfolgt unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Richtlinien. Das Gleis wird mit der im Bestand bereits vorhandenen Oberbauform W14K-49-B70 2,4-1539 erneuert und verlängert. Der neue Bremsprellbock vom Typ 10Z10 wird mit Gleisverstärkung und 11 m Bremsweg eingebaut. Der Schwellenabstand in dem Gleis wird mit dem Abstand von 65 cm hergestellt. Es erfolgt durchgehend eine Bettungserneuerung. Die ausgebauten Bettungen wird entsprechend festgestellter Kontaminationen einer fachgerechten Verwertung zugeführt. Die Herstellung des Bettungsquerschnittes erfolgt mit aufbereitetem Schotter (RC-Schotter). Die Qualität der Bettung entspricht den Technischen Lieferbedingungen Gleisschotter DBS 918 061. Die Rangierwege im Umbaubereich werden im Endzustand beidseitig wiederhergestellt. Die Herstellung erfolgt mit 10 cm wasserdurchlässigem, bewuchs-hemmendem, trittfestem Material

(Schmelzkammergranulate 0/8) gemäß Ril 836.4101 Abschnitt 5 auf einer mittleren Breite von 140 cm.

Im Zusammenhang mit der Gleiserneuerung und Verlängerung des Gleises A17 sowie der Erneuerung des Gleisendabschlusses im Bahnhof Fürstenwalde erfolgen die tangierenden Maßnahmen zur „Weichenerneuerung Weiche A20“ als Instandhaltungsmaßnahme und die Baumaßnahme zum „Rückbau und Lückenschluss der Weiche A21“. Für Letztere wurde auf Antrag beim Eisenbahn-Bundesamt ein Bescheid am 01.09.2021 zum Entfall der Planfeststellung und Plangenehmigung erlassen (vgl. Kap. A.2).

Die hier gegenständliche Baumaßnahme erfolgt ausschließlich auf Grundstücken der DB InfraGO AG. Die Ver- und Entsorgung der Materialien für die Gleiserneuerung erfolgt per Schiene. Der Transport zwischen der Baustelleneinrichtungsfläche und dem zu erneuernden Gleis erfolgt mittels Zweiwegebaggern. Daher ist für die Baumaßnahme keine Baustraße erforderlich.

Für die Baustelleneinrichtung wird eine Fläche von ca. 660 m² genutzt (BE-Fläche), welche anthropogen vorbelastet und größtenteils auch befestigt ist. Die Anbindung erfolgt über die Straße „Am alten Sauerstoffwerk“. Die BE-Fläche ist zum Teil unbefestigt und zum Teil mit Splitt-Sand-Gemisch auf Schottertragschicht befestigt. In Teilbereichen der BE-Fläche ist Vegetationsbewuchs vorhanden. Ebenso befinden sich im Bereich der Gleisverlängerung Vegetationsbestände mit Gehölzanteilen. Im Zuge der Baudurchführung ist mit Artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, welche durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden werden.

Der Vorhabenträger reicht mit den Antragsunterlagen den Genehmigungsentscheid der zuständigen Naturschutzbehörde zur Durchführung des gegenständlichen Bauvorhabens und der tangierenden Vorhaben zur Erneuerung der Weiche A20 und Lückenschluss der Weiche A21 vor (vgl. Kap. A.2). Es werden alle erforderlichen Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz berücksichtigt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (vgl. A.2) werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree durch eine umweltfachliche Bauüberwachung gewährleistet.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO hat mit Schreiben vom 16.10.2024, Az. I.IA-O-P 32 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Bahnhof Fürstenwalde Gleiserneuerung, Gleis A17 + Erneuerung des Gleisendabschlusses,

Gleisverlängerung, Strecke: 6153 Berlin Ostbahnhof - Guben von km 45,325 bis km 45,972 beantragt. Der Antrag ist am 08.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.03.2025, Az. 511ppv/064-2301#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Landschafts- und naturschutzrechtliche Belange werden berührt. Soweit, wie unter B.1.1 beschrieben, die tangierenden Vorhaben, welche die Erneuerung der Weiche A20 und den Lückenschluss der Weiche A21 zum Gegenstand haben, umgesetzt werden, sind die naturschutzrechtlichen Belange sind außerhalb hier vorliegenden Verfahrens geregelt worden. Die vollständige Landschaftspflegerische Begleitplanung für das hier gegenständliche sowie die tangierenden Vorhaben, welche ebenfalls Grundlage für die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree darstellen, wurde vorgelegt (siehe A.2).

B.3.2 Rechte Dritter

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Freistellung von der UVP-Pflicht erfolgt sinngemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG für das Vorhaben, welches eine Fläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach

§ 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 02.09.202502.09.2025

Az. 511ppv/064-2301#009

EVH-Nr. 3526425